

Bundesrathsbeschluß

in

Sachen des F. Pointet, Buchhändler, betreffend die Hausir-
taxen im Kanton Freiburg.

(Vom 14. Januar 1881.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des F. Pointet, Buchhändler, betreffend die Hausir-
taxen im Kanton Freiburg;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

Der Rekurrent, Bürger des Kantons Neuenburg, beschwerte
sich darüber, daß er im Kanton Freiburg für ein Patent zum Hau-
siren mit Büchern während eines Monats Fr. 90 bezahlen müsse.

Der Staatsrath von Freiburg erwiderte: Der freiburgische Tarif
für die Hausirpatente stehe mit Art. 31 der Bundesverfassung nicht
im Widerspruche. Er stelle einen billigen Ersatz für die Steuern
auf, welche die Handelsleute und Fabrikanten am Plaze zu be-
zahlen haben. So lange nicht eine allgemeine und feste Regel die
Grenzen solcher Gebühren angebe, müsse dieser Tarif anerkannt
werden. In vielen andern Kantonen bestehen noch höhere Taxen,
so in Zürich von Fr. 1—300, in St. Gallen Fr. 100—200, in
Aargau Fr. 1—300 und in Genf per Tag Fr. 8. Pointet speziell
habe keinen Grund zur Beschwerde. Er betreibe keineswegs ein
bloß unbedeutendes Geschäft, sondern reise mit Wagen und Pferd

mit einer ganzen Bibliothek umher und mache ein großes Gepränge. Der neuenburgische Hausirtarif vom 24. Dezember 1878 stelle ungefähr die gleichen Taxen auf, wie der freiburgische, nämlich Fr. 5—45 für 14 Tage, also Fr. 10—90 im Monat, der freiburgische dagegen Fr. 12—120 im Monat.

Der Staatsrath trug auf Abweisung des Rekurses an. Eventuell möchte der Bundesrath selbst die Grenzen der zulässigen Taxen angeben.

In Erwägung:

1) Daß zwar gemäß Art. 31 der Bundesverfassung die Kantone berechtigt sind, gesetzliche Verfügungen über Besteuerung des Gewerbebetriebes zu erlassen, mit der Einschränkung jedoch, daß diese Verfügungen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen dürfen.

2) Daß somit das Gesetz des Kantons Freiburg vom 13. Mai 1878, wonach für das Kaufen und Verkaufen von Waaren durch Herumtragen in den Häusern und Gassen ein Patent gelöst und gemäß Art. 3 eine Gebühr zuhanden des Staates von Fr. 1—180 monatlich nebst Fr. 1 Stempelgebühr bezahlt werden soll, grundsätzlich mit der Bundesverfassung nicht im Widerspruche steht.

3) Daß aber die Anwendung des Gesetzes im vorliegenden Falle sich als eine Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit gestaltet, da es augenscheinlich zur Unmöglichkeit wird, den Beruf eines wandernden Buchhändlers auszuüben, wenn dafür neben allen übrigen Ausgaben des Geschäftes noch monatlich Fr. 90 und somit jährlich Fr. 1080 als Patenttaxe bezahlt werden müssen — eine Summe, welche als jährliche Steuer für ein angesessenes bedeutendes Buchhändlergeschäft in jedem Kantone der Schweiz als eine bedeutende betrachtet werden müßte.

4) Daß somit der Beschluß des Staatsrathes des Kantons Freiburg vom 27. September 1878, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 13. Mai gleichen Jahres, wonach gemäß Art. 21 das Hausiren mit Büchern in die zweite Klasse versetzt ist und nach Vorschrift von Art. 28 eine feste Gebühr monatlich von Fr. 90 bezahlt werden soll, im Widerspruche steht mit Art. 3 des erwähnten Gesetzes, welcher ein Minimum und Maximum der Patenttaxe aufstellt und daher eine billige Abschätzung in Berücksichtigung des Umfanges und des möglichen Gewinnes eines einzelnen Gewerbes möglich macht,

beschloßen:

1. Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen als begründet erklärt.

2. Der Staatsrath des Kantons Freiburg wird eingeladen, eine neue Einschätzung der Patentgebühr des Rekurrenten im Sinne von Art. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1878 anzuordnen und den zu viel bezogenen Betrag zurückzuzahlen.

3. Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons Freiburg, sowie dem Rekurrenten mitzuthemen.

Bern, den 14. Januar 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Bundesrathsbeschluss in Sachen des F. Pointet, Buchhändler, betreffend die Hausirtaxen im Kanton Freiburg. (Vom 14. Januar 1881.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.04.1881
Date	
Data	
Seite	743-745
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 070

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.